

Vorlage

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
und den Betriebsausschuss

Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH) Änderung der Betriebssatzung der Abwasserentsorgung Helmstedt

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung vom 16.12.2021 die mit Vorlage 143a/21 vorgelegte Betreiberauswahl beschlossen, wonach der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Helmstedt für den Bau und Betrieb von Nahwärme- und Stromversorgungsanlagen im Modellprojekt Baugebiet Höltgeberg Barmke eingesetzt wird. Die Expertise der eingeschalteten Rechtsanwaltskanzlei Rödl & Partner kam im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu der Schlussfolgerung, dass die Erweiterung der Geschäftstätigkeit der AEH um den Geschäftszweig Wärmeversorgung und PV-Stromversorgung in der Betriebssatzung ergänzt werden sollte (Auszug Gutachten s. Anlage 2). Die Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH) soll wie folgt vorgenommen werden:

Bisherige Fassung:

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung der auf dem Gebiet der Stadt Helmstedt liegenden Abwasseranlagen, mit Ausnahme der Abwasserbehandlungsanlage Helmstedt, Pastorenweg 18.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

Neufassung ab 01.05.2022:

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes sind
 - der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung der auf dem Gebiet der Stadt Helmstedt liegenden Abwasseranlagen, mit Ausnahme der Abwasserbehandlungsanlage Helmstedt, Pastorenweg 18,

- der Bau und der Betrieb von Nahwärme- und Stromversorgungsanlagen in den von der Stadt näher definierten Projektgebieten.

(2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

Beschlussvorschlag:

§ 2, Absatz 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH) erhält zum 01.05.2022 die Fassung:

§ 2

(1) Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes sind

- der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung der auf dem Gebiet der Stadt Helmstedt liegenden Abwasseranlagen, mit Ausnahme der Abwasserbehandlungsanlage Helmstedt, Pastorenweg 18,
- der Bau und der Betrieb von Nahwärme- und Stromversorgungsanlagen in den von der Stadt näher definierten Projektgebieten.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

1. Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH) vom 01.01.2019

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161) - in den jeweils gültigen Fassungen - hat **der Rat der Stadt Helmstedt** in der Sitzung am 31.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Betriebssatzung

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes sind
 - der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung der auf dem Gebiet der Stadt Helmstedt liegenden Abwasseranlagen, mit Ausnahme der Abwasserbehandlungsanlage Helmstedt, Pastorenweg 18,
 - der Bau und der Betrieb von Nahwärme- und Stromversorgungsanlagen in den von der Stadt näher definierten Projektgebieten.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Helmstedt, den .02.2022

(L.S.)

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Betriebssatzung der AEH

- Aktueller Gegenstand und Aufgabe, § 2 Abs. 1 AEH-Betriebssatzung: Bau, Betrieb und Unterhaltung der auf dem Gebiet der Stadt Helmstedt liegenden **Abwasseranlagen**, mit Ausnahme der Abwasserbehandlungsanlage Helmstedt, Pastorenweg 18.
- Übernahme weiterer Aufgaben im Rahmen des § 136 NKomVG ausdrücklich vorgesehen, § 2 Abs. 2 AEH-Betriebssatzung. Voraussetzungen des § 136 NKomVG liegen vor (siehe vorhergehende Folie).

Erweiterung des Geschäftszweigs Abwasserbehandlung der AEH um Wärmeversorgung und PV-Stromversorgung ist **eigenbetriebssatzungsrechtlich zulässig**.

- Anzeigepflicht wesentliche Erweiterungen des Unternehmens der AEH bei der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 152 Abs. 1 Nr. 1 NKommVG).
- Formelle Anforderungen an die Anzeige: Schriftlich, unverzüglich, Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen müssen ersichtlich sein.

Auch wenn Anzeigepflicht und Satzungsänderung mangels Wesentlichkeit der Erweiterung (s.o.) evtl. nicht zwingend erforderlich sind, sollte **Erweiterung vorsorglich angezeigt** und **Satzung ergänzt** werden.